

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Bioinformatik an der Universität Potsdam

Vom 18. Januar 2017

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 38]) i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 23. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – Zulo) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76) am 18. Januar 2017 folgende Satzung beschlossen:¹

Übersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Hochschulauswahlverfahren
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – Zulo) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang Bioinformatik an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die Zulo.

§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren

Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studiengangs die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Für den Masterstudiengang Bioinformatik gelten folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem für das Masterstudium wesentlichen Fach/Studiengang wie Biowissenschaften oder in einem vergleichbaren Fach (z.B. Biologie oder Lebenswissenschaften). Andere erfolgreich abgeschlossene erste berufsqualifizierende Hochschulstudien einer nicht lehramtsbezogenen naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit sinnvollem Zusammenhang zum angestrebten Masterstudiengang (z.B. Bioinformatik, Informatik, Physik oder Mathematik) mit einem Umfang von mindestens 180 LP berechtigen ebenfalls zum Zugang,
- b) Sprachkenntnisse in Englisch, die mindestens der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der in § 4 Abs. 1 Zulo genannten Zertifikate nachgewiesen,
- c) bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (in der Regel DSH 2) oder einen gleichwertigen anderen Nachweis.

§ 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Bioinformatik zum ersten Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich. Die Bewerbung für den Masterstudiengang Bioinformatik zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) Die Zulo regelt die Bewerbungsfristen, soweit der Studiengang nicht zulassungsbeschränkt ist. Soweit der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist der letzte Bewerbungszeitpunkt nach § 6 Abs. 3 Zulo für das Wintersemester der 15. Juli, für das Sommersemester der 15. Januar.

(3) Neben den in § 5 Abs. 3 Buchstaben a) bis d) und f) Zulo genannten Bewerbungsunterlagen ist

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 6. März 2017.

der Nachweis über die erforderlichen Englischkenntnisse gemäß § 3 b) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 ZulO einzureichen, sofern diese nicht aus dem Transcript of Records hervorgehen.

matik, die zum Wintersemester 2017/2018 durchgeführt werden.

(4) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, sind außerdem neben den in § 5 Abs. 4 ZulO benannten Unterlagen zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- a) ggf. Nachweise nach § 5 Abs. 2 c) über Forschungspraktika oder Berufstätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Master Bioinformatik, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden,
- b) ggf. Nachweise der einschlägigen Qualifikation für den Studiengang Bioinformatik nach § 5 Abs. 2 d).

§ 5 Hochschulauswahlverfahren

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerberinnen bzw. Bewerber zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote mit 60%,
- b) relative Note mit 20%,
- c) Nachweise über zusätzlich zum bisherigen Studium absolvierte Forschungspraktika, Bioinformatikerfahrung durch Berufstätigkeit oder weitere Qualifikationen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Master Bioinformatik, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, mit 10%,
- d) Nachweise über besondere fachliche Leistungen, wie Stipendien, wissenschaftliche Publikationen, Preise oder sonstige Auszeichnungen mit Bezug zum Master Bioinformatik mit 10%.

(3) Die Kriterien c) und d) sind mit folgenden Ausprägungen möglich: „vorhanden/erfüllt“ bzw. „nicht vorhanden/nicht erfüllt“.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang Bioinfor-